

6. Sitzung/7. Amtszeit der Regionalversammlung am 13.06.2022 in Frankfurt (Oder)

## TOP 9.5

### **Anlage 1 zum Beschluss-Nr. 22/06/33**

### **Beschreibung der Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung**

#### **Planungsabsicht**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree sieht in der raumordnerischen Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen eine dringende Notwendigkeit.

Auf Grundlage des Zieles 8.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) und der Richtlinie für Regionalplanung der Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen innerhalb von Eignungsgebieten konzentriert werden. Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete sind die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Gleichzeitig soll der Windenergie substanziell Raum verschafft werden, um ihrer Privilegierung um Außenbereich Rechnung zu tragen.

#### **Planungskonzept zur gesamträumlichen Steuerung der Windenergienutzung – Planungsschritte**

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland ist bei der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept anzuwenden. Dies spielt besonders bei der Ausweisung von Eignungsgebieten, die einen Ausschluss der zu steuernden Raumnutzung nach außen bewirken, eine entscheidende Rolle. In der Planungsregion Oderland-Spree sind die nachfolgend aufgeführten Planungsschritte für ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung erforderlich.

#### **Vorbetrachtung zur Eignung des Planungsraumes für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen**

In der gesamten Planungsregion Oderland-Spree werden mittlere Windgeschwindigkeiten erreicht, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen. Aus der konkreten Windhöffigkeit lassen sich demnach keine planerischen Argumente für den begründeten Ausschluss der Raumnutzung Windenergie auf einzelnen Flächen heranzuziehen.

#### **1. Planungsschritt**

Im ersten Planungsschritt wird die Gesamtfläche der Region um die Tabubereiche verringert, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist (harte Tabubereiche). Die in diesem Planungsschritt anzuwendenden Kriterien werden, sofern möglich, aus den aktuellen Fachgesetzen definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion Oderland-Spree angewandt.

## 2. Planungsschritt

Im zweiten Planungsschritt wird die Fläche der Region um die Bereiche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht ausgeschlossen ist, aber nach eigenen Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree generell keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, weiter reduziert werden (weiche Tabubereiche). Dabei unterliegt die Festsetzung der weichen Tabukriterien immer eine Abwägungsentscheidung des Planträgers, der seine Ausschlussgründe und seine Ermessensentscheidung detailliert zu begründen hat. Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabubereichen ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung zwingend gefordert.

## 3. Planungsschritt

Die nach Ausschluss der Tabubereiche (harte und weiche Tabukriterien) verbleibende Flächenkulisse ist die Basis der weiteren Konkretisierung zur regionalplanerischen Eignungsgebietsausweisung. Diese wird in einem dritten Planungsschritt zu den darauf vorhandenen konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung gesetzt.

Die Restriktionsbereiche basieren auf weiteren Kriterien, die flächenkonkret sowie flächendeckend angewandt werden. Die Belange, die gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung die Möglichkeit zu geben, auf den verbleibenden Flächen ihren Privilegierungsstatbestand entsprechend § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB umzusetzen.

## 4. Planungsschritt

Gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB ist die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert. Bei der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung in Eignungsgebieten, die eine Ausschlusswirkung nach außen bedingen, ist diesem Umstand planerisch Rechnung zu tragen. Daher ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes der Windenergie trotz flächenmäßiger Begrenzung (ausgewiesene Eignungsgebiete) in substantieller Weise Raum zu verschaffen (BVerwG, Beschluss vom 18.01.2011 – 7 B 19.10).

Gemäß der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg kann für den Nachweis eines substantiellen Raumangebotes das Verhältnis der ausgewiesenen Eignungsgebietsfläche und der sich nach dem Abzug der harten Tabubereiche ergebenden Potenzialfläche als Bezugsgröße herangezogen werden.

**Tabelle: Übersicht über die voraussichtlichen Planungskriterien zur Windenergienutzung**

| Nummer | Harte Tabukriterien   |
|--------|---|
| H 01   | Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen  |
| H 02   | Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen  |
| H 03   | Abstand zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): 494 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen   |
| H 04   | Abstand zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): 494 m zu Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und 575 m zu Sonstigen Sondergebieten für Klinik-, Kur- und Erholungsgebiete (§ 11 BauNVO) |
| H 05   | Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG)  |
| H 06   | Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)  |
| H 07   | Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope  |

|             |   |
|-------------|---|
| <b>H 08</b> | Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplänen |
| <b>H 09</b> | Betriebsflächen von Flugplätzen und festgesetzte Platzrunden                          |
| <b>H 10</b> | Freiflächen-Photovoltaikanlagen   |
| <b>H 11</b> | Geschützte Waldgebiete nach LWaldG  |
| <b>H 12</b> | Trinkwasserschutzzone I   |
| <b>H 13</b> | Denkmalbereiche   |
| <b>H 14</b> | Infrastrukturtrassen nebst Anbauverbotszonen  |
| <b>H 15</b> | Militärische Bereiche, deren Betreten verboten ist                                    |

| <b>Nummer</b> | <b>Weiche Tabukriterien</b>   |
|---------------|---|
| <b>W 01</b>   | Abstand von insgesamt 1.000 m (hart 494 m plus weich 506 m) zu Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne) für Wohnzwecke                            |
| <b>W 02</b>   | Abstand von insgesamt 1.000 m (hart 494 m plus weich 506 m) zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften für Wohnzwecke                                       |
| <b>W 03</b>   | Abstand von insgesamt 1.000 m (hart 575 m plus weich 425 m) zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung für Klinik-, Kur- und Erholungsgebiete (§ 11 BauNVO) |
| <b>W 04</b>   | Vorranggebiet Freiraumverbund   |
| <b>W 05</b>   | Landschaftsschutzgebiete  |
| <b>W 06</b>   | Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin   |
| <b>W 07</b>   | Europäische Vogelschutzgebiete  |
| <b>W 08</b>   | Fauna-Flora-Habitat-Gebiete   |
| <b>W 09</b>   | Überschwemmungsgebiete  |
| <b>W 10</b>   | Planungszone Bauhöhenbeschränkung des Flughafens BER  |
| <b>W 11</b>   | Vorranggebiet großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte  |
| <b>W 12</b>   | Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe  |
| <b>W 13</b>   | Trinkwasserschutzzone II  |
| <b>W 14</b>   | Oberflächengewässer   |

| <b>Nummer</b> | <b>Restriktionskriterien</b>  |
|---------------|---|
| <b>R 01</b>   | Abstand von insgesamt 1.500 m (weich 1.000 m plus Restriktion 500 m) zu Kur-, Klinik- und Erholungsgebieten |
| <b>R 02</b>   | Kommunale Bauleitplanung für die Steuerung der Windenergienutzung   |
| <b>R 03</b>   | Naturparks  |
| <b>R 04</b>   | Biotopverbund des Landschaftsprogramms Brandenburg und Landschaftsrahmenpläne                               |
| <b>R 05</b>   | Flächennaturdenkmale  |
| <b>R 06</b>   | Geschützte Landschaftsbestandteile  |
| <b>R 07</b>   | Tierökologische Abstandskriterien f. die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)             |
| <b>R 08</b>   | Landschaftsräume mit hochwertigem Eigencharakter in Verbindung mit unzerschnittenen störungsarmen Räumen    |
| <b>R 09</b>   | Waldfunktionen  |
| <b>R 10</b>   | Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B   |
| <b>R 11</b>   | Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz  |
| <b>R 12</b>   | Vorbehaltsgebiet historisch bedeutsame Kulturlandschaft   |
| <b>R 13</b>   | Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe                    |
| <b>R 14</b>   | Militärisches Nachttiefflugsystem   |
| <b>R 15</b>   | Interessensgebiete von Verteidigungsradaranlagen und militärischen Funkanlagen                              |
| <b>R 16</b>   | Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche von Flugplätzen   |
| <b>R 17</b>   | Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen   |
| <b>R 18</b>   | Umgebungsschutz für Denkmale  |
| <b>R 19</b>   | Vorsorgende Sicherung von Infrastrukturkorridoren   |
| <b>R 20</b>   | Belange des Deutschen Wetterdienstes  |
| <b>R 21</b>   | Mindestgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (40 ha)  |
| <b>R 22</b>   | Maximalgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (750 ha)   |
| <b>R 23</b>   | Vorbehaltsgebiet Tourismusschwerpunktraum mit hoher Empfindlichkeit   |

|             |   |
|-------------|---|
| <b>R 24</b> | Vorbehaltsgebiet regional bedeutsames Gewerbegebiet |
| <b>R 25</b> | Vorbehaltsgebiet Siedlung                           |
| <b>R 26</b> | Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft                     |
| <b>R 27</b> | Umfassung von Ortslagen                             |